

nierungskommission und der Schaffung von Sachverständigengruppen für Fragen von gemeinsamem Interesse zu sondieren.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, als Nachfolger seines derzeitigen Sonderbotschafters für Georgien einen residierenden Sonderbeauftragten zu benennen und das politische Element der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu stärken.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den Parteien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine rasche und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten mit Hilfe aller zuständigen internationalen Organisationen sicherzustellen. Der Rat nimmt Kenntnis davon, daß das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Der Rat betont auch weiterhin, daß die Hauptverantwortung für die Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt. Er begrüßt die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien. Der Rat fordert sie und insbesondere die abchasische Seite auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung zu verstärken, indem sie ihre Kontakte ausweiten, und ersucht den Generalsekretär, auf Anfrage der Parteien jede erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Rat verweist auf den an beide Parteien gerichteten Aufruf des Generalsekretärs, die laufenden Erörterungen über die Durchführung der am 28. März 1997 vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gefaßten Beschlüsse¹⁸² fortzusetzen.

Der Rat ist weiterhin zutiefst besorgt über die ständige Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, namentlich Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen, die wahllose Verlegung von Minen und bewaffnete Raubüberfälle, und die dadurch entstehende Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der in die Region zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen und des Personals der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Der Rat verurteilt die Gewalthandlungen, die zu Todesopfern unter den Mitgliedern der gemeinsamen Friedenstruppe geführt haben. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, auch weiterhin alles zu unternehmen, um auf den vor kurzem erzielten positiven Ergebnissen aufzubauen und die Sicherheit der Militärbeobachter sowie die operative Wirksamkeit der Mission zu verbessern.

Der Rat erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe zu gewährleisten und insbesondere das Legen von Minen zu verhindern.

Der Rat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe und ihre Bemühungen zur Förderung der Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone.

Der Rat begrüßt außerdem die anhaltenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen mit dem Ziel, dem dringenden Bedarf der Menschen zu entsprechen, die am meisten unter den Auswirkungen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere der Binnenvertriebenen, und regt weitere derartige Bemühungen an. Er ermutigt die Staaten außerdem erneut, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin genau über die Situation unterrichtet zu halten."

Am 12. Juni 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. Juni 1997 betreffend Ihren Beschluß, Liviu Bota (Rumänien) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 als Nachfolger Ihres derzeitigen Sonderbotschafters für Georgien, Edouard Brunner (Schweiz), zu Ihrem residierenden Sonderbeauftragten für Georgien zu ernennen¹⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3807. Sitzung am 31. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/558 und Add.1)"¹⁸⁵.

Resolution 1124 (1997) vom 31. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, in Bekräftigung insbesondere der Resolution 1096 (1997) vom 30. Januar 1997 und unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Mai 1997¹⁷⁸,

¹⁸³ S/1997/450.

¹⁸⁴ S/1997/449.

¹⁸⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

¹⁸² Ebd., Dokument S/1997/268, Anlagen I und II.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 1997¹⁸⁶,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in dem Bericht erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen,

in diesem Zusammenhang mit Genugtuung darüber, daß in dem Bericht darauf hingewiesen wird, daß sich die Aussichten für Fortschritte in dem Friedensprozeß gebessert haben, mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten nach wie vor nicht beigelegt haben, und betonend, daß sie unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens,

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, und Kenntnis nehmend von der vom Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) geleisteten Arbeit,

mit Lob für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedensstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe gut ist und weiter ausgebaut wurde, und unter Betonung der Wichtigkeit der weiteren engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

zutiefst besorgt darüber, daß die Sicherheitslage in der Region von Gali aufgrund von Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen, bewaffneten Raubüberfällen und anderen gewöhnlichen Verbrechen und, was am schlimmsten ist, aufgrund der Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, nach wie vor instabil und angespannt ist, und außerdem zutiefst besorgt über die sich daraus ergebende mangelnde Sicherheit für die örtliche Bevölkerung, die in die Region zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen und für das Personal der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe,

die Parteien daran erinnernd, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politi-

schen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, und von ihrer vollen Zusammenarbeit mit der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe abhängt, namentlich von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des internationalen Personals,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates der Staatshäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 28. März 1997¹⁸⁷, das Mandat der gemeinsamen Friedensstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu erweitern und es bis zum 31. Juli 1997 zu verlängern, jedoch mit Besorgnis feststellend, daß Unsicherheit besteht, was eine Verlängerung über dieses Datum hinaus betrifft,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juli 1997¹⁸⁶;

2. verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;

3. bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Notwendigkeit, den Status Abchasiens in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen, und unterstreicht die Unannehmbarkeit jeglicher Handlung der abchasischen Führung, die diesen Grundsätzen zuwiderläuft;

4. begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, und die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler insbesondere während der letzten im Juni 1997 in Moskau abgehaltenen Gesprächsrunde zwischen den Parteien unternommen hat, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts weiter zu intensivieren;

5. bekräftigt seine Unterstützung für eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, ermutigt den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Genf abgehaltene Zusammenkunft auf hoher Ebene über den Konflikt zur Festlegung derjenigen Bereiche, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden könnten;

6. nimmt Kenntnis von dem Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs, unterstützt die Absicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die vertagte Zusammenkunft im September wiederaufzunehmen, und fordert insbesondere die

¹⁸⁶ Ebd., Dokumente S/1997/558 und Add.1.

¹⁸⁷ Ebd., Supplement for April, May and June 1997, Dokument S/1997/268, Anlage I.

abchasische Seite auf, sich konstruktiv an der wiederaufgenommenen Zusammenkunft zu beteiligen;

7. *betont*, daß die Hauptverantwortung für die Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt, fordert sie auf, ohne weitere Verzögerung maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zu einer umfassenden politischen Regelung zu erzielen, und fordert sie ferner auf, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternehmen, voll zu kooperieren;

8. *begrüßt* die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien, fordert sie auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung zu verstärken, indem sie ihre Kontakte ausweiten, ersucht den Generalsekretär, auf Anfrage der Parteien jede geeignete Unterstützung zu gewähren, und erinnert an den an beide Parteien gerichteten Aufruf des Generalsekretärs, die Erörterungen über die Durchführung des genannten Beschlusses, den der Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten am 28. März 1997 verabschiedet hat¹⁸⁷, fortzusetzen;

9. *verweist* auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)¹⁷⁴ und bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;

10. *wiederholt seine Verurteilung* von Tötungen, insbesondere ethnisch motivierten Tötungen, und sonstigen ethnisch bedingten Gewalthandlungen;

11. *bekräftigt* das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹⁷³, verurteilt die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, daß es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status Abchasiens (Georgien) herzustellen;

12. *verlangt erneut*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen unverzüglich und ohne Vorbedingungen erheblich beschleunigt, insbesondere durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, und verlangt ferner, daß sie die Sicherheit der bereits in dem Gebiet befindlichen, von sich aus zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt, insbesondere in der Region von Gali;

13. *fordert* die Parteien *auf*, die vollinhaltliche Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ sicherzustellen;

14. *verurteilt* die weitere Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, in der Region von Gali, was

bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat, und fordert die Parteien auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die Verstärkung der Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu verhindern und mit der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen;

15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, weiterhin die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Bedrohung zu begegnen, die das Verlegen von Minen darstellt, mit dem Ziel, die Sicherheitsbedingungen zu verbessern und so die Gefahr für das Personal der Mission so gering wie möglich zu halten und die erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen;

16. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 1998 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, wie in seinem Bericht erwähnt, den Rat über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

17. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Durchführung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien);

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen nach wie vor unternehmen, um den dringenden Bedürfnissen der Menschen Rechnung zu tragen, die am meisten unter den Folgen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere der Binnervertriebenen, fordert zur Entrichtung weiterer Beiträge zu diesem Zweck auf und ermutigt die Staaten erneut, weiter Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien), einschließlich der Tätigkeit der Mission, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Ab-

sicht, die Tätigkeit der Mission am Ende ihres derzeitigen Mandats gründlich zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3807. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3830. Sitzung am 6. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/827)"¹⁸⁸.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1997 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁹⁰ behandelt.

Der Rat bedauert, daß trotz der nachdrücklichen Bemühungen um die Neubelebung des Friedensprozesses keine sichtbaren Fortschritte bei den Schlüsselfragen der Regelung erzielt wurden, nämlich dem künftigen politischen Status Abchasiens und der dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen.

Der Rat mißt einer aktiveren Rolle der Vereinten Nationen im Friedensprozeß besondere Bedeutung bei und ermutigt den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fortzusetzen. Der Rat fordert die Parteien auf, bei diesen Bemühungen uneingeschränkt zu kooperieren.

In diesem Zusammenhang bedauert der Rat, daß die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Genf abgehaltene Zusammenkunft auf hoher Ebene über diesen Konflikt nicht wie anfangs geplant im Oktober wiederaufgenommen wurde. Er begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, diese Zusammenkunft am 17. November wiederaufzunehmen, um diejenigen Bereiche festzulegen, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden könnten, um die Erörterung der sozialen und wirtschaftlichen Fragen zur Unterstützung einer umfassenden Konfliktregelung voranzu-

bringen und um die Frage der Rückkehr der Flüchtlinge anzugehen. Der Rat fordert alle Beteiligten auf, alles zu tun, damit diese Zusammenkunft unter konstruktiver Beteiligung insbesondere der abchasischen Seite wiederaufgenommen wird.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternommen hat, insbesondere die Initiative des Präsidenten der Russischen Föderation vom 1. August 1997 und die am 9. und 10. September unter Beteiligung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Suchumi abgehaltenen georgisch-abchasischen Verhandlungen. Der Rat begrüßt das vom Außenminister der Russischen Föderation in die Wege geleitete Treffen zwischen dem Präsidenten Georgiens und Vladislav Ardzinba am 14. August 1997 in Tiflis sowie die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien und fordert sie auf, durch einen weiteren Ausbau ihrer Kontakte verstärkt eine friedliche Lösung zu suchen.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den Parteien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine rasche und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten mit Hilfe aller zuständigen internationalen Organisationen sicherzustellen.

Der Rat begrüßt den in dem Bericht des Generalsekretärs erwähnten Beschluß des Rates der Staatsoberhäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten¹⁹¹, das Mandat der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bis zum 31. Januar 1998 zu verlängern.

Der Rat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe und ihre Bemühungen zur Förderung der Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone. Der Rat fordert die Parteien auf, mit der Mission und der Friedenstruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die fortwährenden Verstöße gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ und fordert die Parteien auf, die vollinhaltliche Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.

Der Rat ist auch weiterhin tief besorgt darüber, daß die Sicherheitslage in den Sektoren Gali und Zugdidi sowie im Kodori-Tal nach wie vor instabil und angespannt

¹⁸⁸ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

¹⁸⁹ S/PRST/1997/50.

¹⁹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokumente S/1997/827 und Add.1.

¹⁹¹ Ebd., Ziffer 21.